



Der
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 12. Jänner 2016
GZ 301.354/002-2B1/15

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Scheidemünzengesetz 1988 und das Bundes-
haftungsobergrenzengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 23. Dezember 2015, GZ. BMF-270100/0002-III/6/2015, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Umsetzung von Empfehlungen des RH

Der RH stellte in TZ 31 des Berichts Reihe Bund 2013/10, „Münze Österreich Aktiengesellschaft“ fest, dass die Münze Österreich AG – zur Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Rücklöseverpflichtung von Scheidemünzen und aus rechnungslegungsrechtlichen Gründen – bis zum Jahr 2010 bilanzielle Vorsorgen in der Höhe von rd. 370 Mio. EUR aufbaute. Dadurch waren die Mittel langfristig in der Münze Österreich AG gebunden und einer Gewinnausschüttung nicht zugänglich.

In den Jahren 2006 bis 2010 verringerte sich die mögliche Gewinnausschüttung der Münze an die OeNB aufgrund der Rücklösungsvorsorgen um rd. 200 Mio. EUR; damit entging dem Bund eine mögliche Gewinnabfuhr der OeNB gemäß § 69 Nationalbankgesetz.

Der RH hat daher in Schlussempfehlung 52 des Berichts Reihe Bund 2013/10 empfohlen, im Zusammenwirken zwischen der Münze Österreich AG und der Oesterreichischen Nationalbank Möglichkeiten zu evaluieren, die – unter Beachtung der Bestimmungen des Scheidemünzengesetzes und der Rechnungslegungsvorschriften –



GZ 301.354/002-2B1/15

Seite 2 / 4

dazu geeignet sind, die finanziellen Mittel nicht in der Münze Österreich AG dauerhaft (in Form von Rücklagen und Rückstellungen) zu binden. Dabei wären insbesondere die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Rücklösungsfalles, die Rücklösungsmodalitäten innerhalb des Oesterreichischen Nationalbank-Konzerns und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Münze Österreich AG zu berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund dieser Empfehlung wird die mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigte Vermeidung der übermäßigen Mittelbindung in der Münze Österreich AG positiv im Sinn einer Berücksichtigung der Intentionen der Empfehlung RH gewertet.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.F. BGBl. II Nr. 69/2015) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen.

Die Erläuterungen halten fest, dass es durch die Auflösung der derzeit bestehenden Rückstellung für Rücklöseverpflichtungen gemäß Scheidemünzengesetz im Jahr 2016 zu Erträgen im Ergebnishaushalt von 436,3 Mio. EUR kommen wird. Dementsprechend soll sich auch der öffentliche Schuldenstand zum Ende des Jahres 2044 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose um 814 Mio. EUR bzw. 0,15 % des BIP – auf Basis der Annahmen des Jahres 2015 – verringern.

Die Erläuterungen gehen jedoch nicht näher auf weitere möglicherweise finanziell bedeutsame Umstände ein, wie etwa

- ob und in welcher Höhe die zu übernehmende Haftung des Bundes zu Auszahlungen des Bundes (an die Münze Österreich AG oder Dritte) führen können,
- ob und in welcher Höhe bisher Zahlungen der Münze Österreich AG aus der gemäß Scheidemünzengesetz zu bildenden Rücklage geleistet wurden, die künftig vom Bund zu leisten sein werden,
- ob und wie allfällige Haftungsrisiken aufgrund der möglichen Rücklöseverpflichtungen bewertet werden,



GZ 301.354/002-2B1/15

Seite 3 / 4

- aus welchen Gründen der zulässige ausstehende Gesamtbetrag an Haftungen des Bundes um 2 Mrd. EUR erhöht werden soll, da durch Gutachten die aufgrund geltender Rechtslage als erforderlich erachtete Höhe an Rücklöseverpflichtungen etwa im Jahr 2010 mit 650 Mio. EUR beziffert wurde (s. hierzu auch TZ 31 des o.a. Berichts) oder
- dass für die übernommenen Risiken aufgrund der Rücklagenauflösung lediglich eine Einmalzahlung vorgesehen ist und unklar ist, in welcher Höhe tatsächliche Leistungen des Bundes aufgrund der übernommenen Haftung anfallen könnten.

Weiters wird durch die in Artikel 1 § 3a vorgeschlagene Regelung der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Auszahlungen bis zu einem Gesamtbetrag von 30 % des Münzumsatzes zu leisten, wenn es infolge Umtauschs oder Rücklösung von Scheidemünzen erwiesenermaßen zu einer Gefährdung des Bestands der Münze Österreich AG kommen würde. Darüber hinaus enthalten auch die Erläuterungen zur Änderung des Bundeshaftungsobergrenzenengesetzes keine Ausführungen zur Frage, ob und in welcher Höhe es aufgrund zu erwartender Rücklösungen von Scheidemünzen zu einer Inanspruchnahme des Bundes im Rahmen der Schadloshaltung kommen könnte.

Auch nach den Erläuterungen kann daher nicht nachvollzogen werden, ob mögliche Zahlungsverpflichtungen des Bundes aufgrund der in § 3a des Entwurfs vorgesehenen „Schadloshaltung des Bundes“ zugunsten der Münze Österreich AG den durch die vorgeschlagene Rücklagenauflösung angenommenen Betrag von 436,3 Mio. EUR übersteigen könnten.

Letztlich kann das im Entwurf in § 3 Abs. 3 und 5 Scheidemünzengesetz vorgesehene Verbot der Bildung von Rücklagen durch die Münze Österreich AG in den künftigen Finanzjahren zu erhöhten Gewinnausschüttungen an die OeNB bzw. den Bund führen, die jedoch in der vorliegenden WFA ebenfalls nicht dargestellt werden.

Nach Ansicht des RH entsprechen die vorliegenden Erläuterungen aus den o.a. Gründen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F. insbesondere der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Grundsätze der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit der in den Erläuterungen enthaltenen Angaben. Der Entwurf kann daher insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es aufgrund der in § 3a vorgesehenen „Schadloshaltung des Bundes“ erforderlich ist, dass der Bund für den Eintritt einer



GZ 301.354/002-2B1/15

Seite 4 / 4

allfälligen Zahlungsverpflichtung Vorsorge trifft. Diesem Erfordernis wird mit der Erhöhung des Haftungsrahmens nachgekommen. Der RH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es gemäß der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (§ 91 BHG 2013, § 55 BHV 2013 und §§ 15 und 21 RLV 2013) erforderlich ist, in den Abschlussrechnungen des Bundes – da etwa die §§ 3 Abs. 3 und 5 sowie 3a Abs. 1 und 3 des Entwurfs mit 31. Dezember 2015 in Kraft treten sollen bereits in den Abschlussrechnungen des Bundes für 2015 – etwaige Rückstellungserfordernisse abzubilden.

3. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend weist der RH darauf hin, dass der Entwurf – mit dem finanzielle Auswirkungen i.H.v. 436,3 Mio. EUR verbunden sind – am 23. Dezember 2015 und somit einer Begutachtungsfrist von 9 Arbeitstagen versendet wurde. Gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F., soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall ohne nähere Angabe von Gründen signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: